

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 04.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Gemeinde Lebusa befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, sowie des sich im Eigentum der Kirchengemeinde Lebusa im Ortsteil Freileben/Striesa befindlichen Friedhof, welcher gemäß Vertrag vom 20.06.2000 der Gemeinde zur Verwaltung und Nutzung übertragen wurde.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- d) den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Ermäßigung der Gebühr

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6 Gebührensätze

1. Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
2. Grabstättengebühr	
2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa	
a) Reihengrab	440,00 €
b) Urnenreihengrab	370,00 €
2.2. Wahlgrabstätten	
Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa	
a) Wahlgrab	730,00 €
b) Urnenwahlgrab	470,00 €
2.3. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	410,00 €
2.4. Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage	830,00 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	18,00 €
Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	29,00 €
Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	19,00 €
Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	24,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa vom 30.07.2015 außer Kraft.

Lebusa, den 04.09.2018

Klee
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor